

Stellungnahme zum Antrag	295/2015
--------------------------	----------

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 4232-02

Stuttgart, 02.11.2015

Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte - Fraktionen CDU-Gemeinderatsfraktion, Freie Wähler-Gemeinderatsfraktion
Datum 19.08.2015
Betreff Der Schlossgarten darf als öffentlicher Raum nicht missbraucht werden!

Anlagen
Text der Anfragen/ der Anträge

Die Verwaltung nimmt zum Antrag wie folgt Stellung:

Zu Nr. 1a und 1b

Die „Arbeitsgemeinschaft Schlossgarten“ trat bislang zweimal zusammen. Dabei wurde unter den Beteiligten erörtert, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um die Situation im Schlossgarten zu verbessern. Diese Maßnahmen wurden in der Folge auch umgesetzt (siehe Beantwortung des Antrags im Folgenden). Die Beteiligten der Arbeitsgemeinschaft haben vereinbart, bei Bedarf weitere Sitzungen einzuberufen.

Zu Nr. 2

Der Städtische Vollzugsdienst des Amts für öffentliche Ordnung hatte unmittelbar nach Bekanntwerden des Problems, dass sich im Schlossgarten Personengruppen zum Nächtigen aufhalten, die Überwachungsmaßnahmen, insbesondere die Kontrollen in den Abendstunden, intensiviert.

In der „Arbeitsgemeinschaft Schlossgarten“ wurde zwischen dem Polizeipräsidium Stuttgart und dem Städtischen Vollzugsdienst vereinbart, die Einsätze zu koordinieren und gemeinsam den Kontrolldruck im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten weiter aufrecht zu erhalten. In der Folge wurden im Schlossgarten gesonderte Überwachungsmaßnahmen sowie Schwerpunkteinsätze zu allen

Tageszeiten durchgeführt. Die Einsatzkräfte wurden dabei von Angehörigen des deutsch-rumänischen Forums begleitet, die die betroffenen Personen über die Einsatzmaßnahmen in rumänischer Sprache aufklärten.

Die verstärkten Einsatzmaßnahmen führten zwischenzeitlich zu dem gewünschten Ziel, die zweckfremde Benutzung des Oberen Schlossgartens zu unterbinden. Seit Mitte September 2015 verliefen die durchgeführten Überprüfungsmaßnahmen mehrere Tage in Folge ohne entsprechende Feststellungen. Weder im Bereich der Klett-Passage, noch im Oberen Schlossgarten konnten lagernde Personengruppen angetroffen werden.

Ungeachtet dessen werden der Städtische Vollzugsdienst und das Polizeipräsidium Stuttgart die Überprüfungs- und Kontrollmaßnahmen im Rahmen der täglichen Aufgabenwahrnehmung fortführen und anlassbezogen den Kontrolldruck wieder verstärken.

Zu Nr. 3

Das Land hat auf das gesteigerte Müllaufkommen im Schlossgarten kurzfristig reagiert. So wurde die Reinigungshäufigkeit während der Sommermonate auf zwei Mal täglich erhöht. Zudem wurden im Bereich des Schauspielhauses zwischenzeitlich größere Müllbehältnisse aufgestellt, um die Kapazitäten zu vergrößern.

Der Eigenbetrieb AWS Abfallwirtschaft Stuttgart erklärte sich bereit, bei Bedarf das Land bei seinen Reinigungstätigkeiten punktuell und gegen Kostenersatz zu unterstützen.

Zu Nr. 4a und 4b

Die eigentliche Bestimmung des Parks kann nur gemeinsam von Land, städtischen Ordnungsbehörden und der Polizei bewahrt werden.

Zur Benutzungsordnung für Grünanlagen des Landes teilte die Landesbehörde Vermögen und Bau, Amt Stuttgart mit, dass die dort getroffenen Regelungen bewusst allgemein gehalten sind, um möglichst viele Fälle abzudecken und auch gesellschaftliche Änderungen und Trendsportarten (z.B. Slacklining) zu berücksichtigen. In der exemplarischen Aufzählung des § 3 der Benutzungsordnung sind alle wichtigen Verbotstatbestände aufgeführt. Insofern ist die Zweckentfremdung der Schlossgartenanlagen, beispielsweise durch das Nächtigen im Park oder das Wäschewaschen in den Brunnenanlagen, sowohl nach der Benutzungsordnung als auch nach der Straßen- und Anlagen-Polizeiverordnung verboten und wird von der Polizei und dem Städtischen Vollzugsdienst auch entsprechend geahndet.

Wie seitens Vermögen und Bau, Amt Stuttgart ferner mitgeteilt wurde, ist das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft derzeit dabei, die Benutzungsordnung für Grünanlagen des Landes zu überarbeiten.

Fritz Kuhn